

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Beschluss eines Anhangs 3 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017

Vom 21. Juni 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit diesem Beschluss wird ein Anhang 3 zu Anlage 1 Qb-R (Qualitätsindikatoren) für das Berichtsjahr 2017 gefasst. Außerdem wird die Anlagenübersicht in den Qb-R neu gefasst.

Der Anhang 3 zu Anlage 1 Qb-R (Qualitätsindikatoren) für das Berichtsjahr 2017 wird auf der Grundlage des vom Institut nach § 137a SGB V vorgelegten Berichts „Krankenhausbezogene öffentliche Berichterstattung von Qualitätsindikatoren der externen stationären Qualitätssicherung“ vom 22. März 2018 beschlossen. Im Qualitätsbericht über das Jahr 2017 sind daher 233 Qualitätsindikatoren und Kennzahlen zu veröffentlichen. Im Qualitätsbericht über das Jahr 2016 waren es 255 Qualitätsindikatoren und Kennzahlen. Im Vergleich zum Qualitätsbericht 2016 sind sechs Indikatoren und Kennzahlen neu hinzugekommen und 28 weggefallen. Für 227 Qualitätsindikatoren waren die Ergebnisse bereits für das Jahr 2016 veröffentlichungspflichtig.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die zuständige Arbeitsgruppe Qualitätsbericht hat am 27. März 2018 über den Anhang 3 zu Anlage 1 Qb-R (Qualitätsindikatoren) für das Berichtsjahr 2017 beraten.

Der Beschlussentwurf wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu seiner Sitzung am 2. Mai 2018 vorgelegt. Der Unterausschuss Qualitätssicherung stimmte dem Beschlussentwurf zu und empfahl dem Plenum eine entsprechende Beschlussfassung.

An den Sitzungen der Arbeitsgruppe und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Ein Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5a SGB V mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) war nicht erforderlich.

Da der vorliegende Beschluss über eine Neufassung des Anhangs 3 zu Anlage 1 ausschließlich auf den Inhalten der am 17. November 2017 sowie 21. Dezember 2017 geänderten Qb-R basiert und regelt, inwieweit die Qualitätsindikatoren aus dem Verfahren gemäß der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V in Anlage 1 veröffentlicht werden müssen, wird keine über den Beschluss vom 17. November 2017 und 21. Dezember 2017 hinausgehende Erhebung,

Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Jun 2018 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 21. Juni 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken